

(5) Ergibt sich, daß die Prüfung wichtiger oder statisch schwieriger Teile einer baulichen Anlage zu einer Fachrichtung gehört, für die der mit der Prüfung beauftragte Prüfingenieur nicht zugelassen ist (§ 13 Abs. 1), so ist er verpflichtet, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, die ihm den Auftrag erteilt hat, die Zuziehung eines Prüfingenieurs zu veranlassen, der für diese Fachrichtung zugelassen ist.

(6) Der Prüfingenieur darf die Prüfung nicht durchführen, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt oder dabei mitgewirkt hat.

(7) Das Prüfamts oder der Prüfingenieur tragen gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfung.

#### §21

##### Typenprüfung — Prüfung Fliegender Bauten

(1) Für bauliche Anlagen und Bauteile, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, können mit dem Bauantrag bereits geprüfte Nachweise der Standsicherheit und des Schallschutzes eingereicht werden; diese Nachweise müssen von einem Prüfamts allgemein geprüft sein (Typenprüfung).

(2) Die Geltungsdauer einer Typenprüfung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(3) Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten dürfen nur von einem Prüfamts geprüft werden.

#### Dritter Teil

##### Überwachung

#### §22

##### Überwachungspflicht

(1) Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen dürfen folgende Bauprodukte, an die wegen der Standsicherheit, des Brandschutzes, des Wärmeschutzes, des Schallschutzes oder des Gesundheitsschutzes bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden und für die technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO eingeführt sind, nur verwendet werden, wenn sie aus Herstellungsbetrieben stammen, die einer Überwachung unterliegen. Werden für diese Bauprodukte überwachungspflichtige Ausgangsstoffe oder -teile verwendet, so müssen diese Ausgangsstoffe oder -teile ebenfalls einer überwachten Herstellung entstammen:

1. Künstliche Wand- und Deckensteine
2. Formstücke für Schornsteine
3. Bindemittel für Mörtel und Beton
4. Werkfrischmauermörtel und Werk trockenmauermörtel
5. Betonzuschlagstoffe
6. Beton > BK 35, Transportbeton einschließlich Trockenbeton
7. Betonstahl und durch Widerstandspunktschweißen hergestellte Bewehrung
8. Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz
9. Bauplatten
10. Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Gasbeton, Leichtbeton, Stahlbeton, Spannbeton, Stahlleichtbeton, glasfaserbewehrter Beton und Ziegel
11. Vorgefertigte Wand-, Decken- und Dachelemente in Wand/Tafelbauweise
12. Feuerschutzabschlüsse (Klappen, Türen, Tore)
13. Fahrschachttüren für feuerbeständige Schachtwände
14. Lager unter Verwendung von Kunststoffen
15. Kaltgeformte Bleche aus Baustahl im Hochbau
16. Betonzusatzmittel und Betonzusatzstoffe.

(2) Die Art der Überwachung von Bauprodukten und Bauteilen, die einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen, ist in der Zulassung festzulegen.

(3) Die Anwendung der in Absatz 1 genannten Bauprodukte, die aus Herstellerbetrieben stammen, die einer Überwachung

nicht unterliegen, kann auf Antrag von dem für den Sitz des Herstellers territorial zuständigen Prüfamts für Bautechnik gestattet werden, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung der Bauprodukte im Einzelfall erbracht ist.

#### §23

##### Überwachungsverfahren und Überwachungsstellen

(1) Das Überwachungsverfahren erfolgt nach DIN 18 200 — Überwachung (Güteüberwachung) von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten; Allgemeine Grundsätze.

Die Überwachung erfolgt auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages zwischen Überwachungsstelle und Herstellerbetrieb. Die abgeschlossenen Verträge bedürfen zum bauaufsichtlichen Wirksamwerden der Zustimmung des Zentralen Prüfamts für Bautechnik, welches einen Mustervertrag auf Anforderung zur Verfügung stellt.

Für die Durchführung des Überwachungsverfahrens bei Überwachungsgemeinschaften gelten die Regelungen des Zentralen Prüfamts für Bautechnik.

(2) Als Überwachungsstellen gelten zugelassene (akkreditierte) Überwachungsgemeinschaften (Güteschutzgemeinschaften), amtliche Materialprüfamts und sonstige Prüfstellen. Die Akkreditierung erfolgt durch das Zentrale Prüfamts für Bautechnik nach Konsultation mit der territorial zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Das Verzeichnis der Überwachungsstellen und deren Prüfgebiete sind jährlich im Mitteilungsblatt des Zentralen Prüfamts für Bautechnik zu veröffentlichen.

Für die Akkreditierung ist ein formloser Antrag an das Zentrale Prüfamts für Bautechnik einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Satzung der Überwachungsstelle,
- b) die Unterlagen über das Überwachungsverfahren,
- c) die Nachweise über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien wie „Rechtliche Identifizierbarkeit“, „Technische Kompetenz“, „Räumlichkeiten und (Labor-) Einrichtungen“, „Personal“ und „Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Integrität“,
- d) als Vorschlag der Entwurf des einzuführenden Bildzeichens bzw. die Wortbezeichnung der Überwachungsstelle und die Darstellung der Einordnung des Bildzeichens bzw. der Wortbezeichnung in das einheitliche Überwachungszeichen gemäß § 24.

Zugelassene Überwachungsstellen anderer Länder werden anerkannt, wenn diese gegenüber dem Zentralen Prüfamts für Bautechnik die Einhaltung der Zulassungsbedingungen auf geeignete Weise nachweisen.

Die Akkreditierung ist gebührenpflichtig. Ein Rechtsanspruch auf Akkreditierung besteht nicht.

#### §24

##### Überwachungszeichen

(1) Das einheitliche Überwachungszeichen besteht aus dem Großbuchstaben „Ü“ in einer Mindestgröße von 4,5 cm X 6 cm. Im Bogen dieses Buchstabens ist das Wort „überwacht“ enthalten. Auf der vom Buchstaben „Ü“ umschlossenen Innenfläche, oder falls das nicht möglich ist, unmittelbar neben dem Buchstaben, ist das Bildzeichen der Überwachungsstelle oder, wenn dieses nicht eindeutig gestaltet werden kann, die Überwachungsstelle durch Worte anzugeben. Die Überwachungsgrundlage ist durch Angabe der betreffenden Norm und der Zulassungsnummer in das Überwachungszeichen einzuordnen. Letzteres kann bei Überwachungszeichen auf Lieferscheinen entfallen, wenn auf diesen das Produkt mit diesen Angaben beschrieben ist.

(2) Hersteller, die nach den Satzungen und Richtlinien von bauaufsichtlich anerkannten Überwachungs-/ Güteschutzgemeinschaften berechtigt sind, deren Überwachungs-/ Gütezeichen zu führen, sind berechtigt, auch das einheitliche Überwachungszeichen zu führen. Wird das Recht zur Führung des Überwachungs-/ Gütezeichens entzogen oder eingeschränkt, so gilt das in gleichem Maße und ab gleichem Zeitpunkt auch für die Führung des einheitlichen Überwachungszeichens. Das gilt auch für Hersteller, die mit einer bauaufsichtlich aner-